



4. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES BARNIM VOM 22. SEPTEMBER 2011

Aufgrund von § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]), hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2019, fortgesetzt am 18. Dezember 2019, die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 21. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 09/2011 vom 6. Oktober 2011, Seite 7) beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2011 vom 6. Oktober 2011), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26. Mai 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim vom 5. Juni 2015, Nr. 09/2015) wird wie folgt geändert:

- 1** Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Die Wahl der Stellvertretung erfolgt durch den Kreisausschuss.“
- 2** § 6 Abs. 4, 2. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
„Vergaben von Lieferungen und Leistungen über die Wertgrenzen des § 14 der Hauptsatzung hinaus im Rahmen der dafür eingestellten Mittel im Haushaltsplan und darüber hinaus bestätigten über- und außerplanmäßigen Mittel; Vergaben, die der Kreisausschuss vor Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung durch Beschluss freigegeben und den Landrat beauftragt hat, das Vergabeverfahren durchzuführen, werden nach den bis zum Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung geltenden Wertgrenzen des § 14 der Hauptsatzung zum Abschluss geführt;“
- 3** Nach § 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die/Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch den Ausschuss gewählt.“
- 4** In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Landrat/die Landrätin“ durch die Wörter „Die Landrätin/der Landrat“ ersetzt.

5 § 14 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Vergaben von

- a) Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag bis 200.000,00 Euro und
- b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 400.000,00 Euro,

wobei es jeweils auf den Wert der Gesamtmaßnahme ankommt.“

6 § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichend von Satz 2 endet die im Jahr 2020 beginnende Wahlperiode im Jahr 2024.

(2) Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.

(3) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen/Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.

(4) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Abs. 1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.

(6) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese kann er sowohl einer Kandidatin/einem Kandidaten geben als auch unter diesen aufteilen. Die neun Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen/-kandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat keine Stimme, ist sie/er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin/-kandidat gewählt.

(7) Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl des Kreistages statt. Dies gilt nicht für die im Jahr 2020 stattfindende Wahl. Der Kreisausschuss wählt die Wahlleiterin/den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin/den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.

(9) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.

(10) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.“

7 Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18 a Seniorenbeirat

(1) Im Landkreis wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus 24 Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Kreistages, danach für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt. Benannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung im Landkreis länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend. Das Nähere zur Ausschreibung und zum Besetzungsverfahren kann der Kreistag durch Beschluss regeln.

(2) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.

(4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

8 Nach § 20 Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Der Landkreis kann in Angelegenheiten des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt der Kreistag. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch Beschluss des Kreistages bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht. Der Kreistag beschließt auch darüber, wem die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Einwohnerbefragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt. Soweit nicht die Hauptsatzung oder die Beschlüsse des Kreistages ausdrücklich abweichende Regelungen treffen, gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend.“

9 Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit der Landrätin/dem Landrat suchen und/oder die Landrätin/den Landrat zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann die Landrätin/der Landrat auch einen Beschäftigten des Landkreises mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

(2) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises in der offenen Form durch Kinder- und Jugenddialoge. Er entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung in der offenen Form konkret durchgeführt wird.

(3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 20 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.“

10 § 23 Abs. 5 2. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Allgemeinverfügungen und Tierseuchenverordnungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes,“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 20. Dezember 2019

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth